

## Corona-Update vom 09. März 2021

Übersicht:

- [Was in Brandenburg seit dem 8. März für geöffnete Betriebe und Reisende gilt](#)
- [Gelder fließen für Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe für Soloselbstständige](#)
- [Fristen, die es zu beachten gilt](#)
- [Unser Einsatz für Sie, Ihre Erfahrungen für uns](#)

### Weitere Lockerungen unter Auflagen

Bund und Länder haben sich in der vergangenen Woche darauf verständigt, die bestehenden Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie zunächst bis einschließlich zum 28. März zu verlängern. Erleichterungen und Lockerungen gibt es aber für weitere Branchen und Betriebe. So kann der Einzelhandel öffnen mit vorheriger Terminvergabe, Erfassung der Kontaktdaten und Kundenbeschränkung („**click & meet**“, ein Kunde/Hausstand pro angefangener **40m<sup>2</sup> Verkaufsfläche**). Ein Formular zum Erfassen von Personendaten zum Zwecke der [Kontaktnachverfolgung \(docx\)](#) bieten wir zum Download an.



Auch Baumärkte dürfen öffnen. Für diese wie auch für alle bereits vor dem 8. März geöffneten Geschäfte gilt weiterhin die Regel ein Kunde/Hausstand pro 10m<sup>2</sup> Verkaufsfläche bis 800m<sup>2</sup> bzw. ein Kunde/Hausstand pro 20m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für die darüber hinausgehende Verkaufsfläche. Auch körpernahe Dienstleistungen, wie Massagen und Kosmetikbehandlungen, können wieder stattfinden. Wenn dabei keine Maske getragen werden kann, ist ein tagesaktueller Negativtest nötig. **Ausnahmeregelungen** sowie weitere **Öffnungsperspektiven** z. B. für die Gastronomie sind im [Stufenplan hier](#) zu entnehmen und frühestens ab dem 22. März vorgesehen. Wenn die Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt über

100 liegt, kann über die Zurücknahme bis dahin erfolgter Lockerungen beraten werden. Steigt die Inzidenz in einem Landkreis bzw. in einer kreisfreien Stadt über 200, sind dort wieder verschärfte Maßnahmen vorgesehen. Die aktuell geltende [7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 6. März](#)

Weiterführende Informationen zu diesen und weiteren Themen gibt es nachfolgend.

## Was in Brandenburg seit dem 8. März für geöffnete Betriebe und Reisende gilt

### Negativtest, wenn Abstand nicht möglich ist

Private Zusammenkünfte sind mit bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten erlaubt, Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgerechnet. Bei den erfolgten Öffnungsschritten im Handel und bei den Dienstleistungen gilt grundsätzlich, dass dort, wo Abstands- und Maskenvorschriften nicht eingehalten werden können, ein tagesaktueller Negativtest notwendig ist.



### Quarantäneregeln für Reiserückkehrer unverändert

Die **aktuellen Quarantäneregeln** für alle, die aus ausländischen Corona-Risikogebieten nach Brandenburg einreisen, gelten grundsätzlich **unverändert bis zum 2. April** fort. Einreisende und Reiserückkehrer müssen sich ab sofort auf das Coronavirus testen lassen. Die **Testpflicht ergänzt die zehntägige Quarantäne**, wobei Ausnahmen z. B. für berufsbedingte Grenzpendler oder den Besuch von engen Familienangehörigen gelten. Die Quarantäneverordnung legt fest, dass sich Einreisende höchstens 48 Stunden nach oder unmittelbar vor ihrer Einreise auf das Coronavirus testen lassen müssen. Frühestens nach fünf Tagen können sich

Betroffene mit einem negativen Corona-Testergebnis von der Quarantänepflicht befreien lassen. Der „kleine Grenzverkehr“ etwa für Einkäufe in Polen führt weiterhin zu einer Quarantänepflicht. Ebenso bleibt die Pflicht zur digitalen Einreiseanmeldung bestehen. Weitere Informationen, u. a. bzgl. Einreisen aus Polen finden Sie [hier](#). Bitte beobachten und beachten Sie Neuerungen bei den Einreise- und Transitregeln aus Risikogebieten. Eine aktuelle Übersicht zu diesen bietet tagesaktuell das [RKI](#).

## Gelder fließen für Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe für Soloselbstständige

### Überbrückungshilfe III

Antragsberechtigt für die Überbrückungshilfe III sind Unternehmen, die in einem Monat einen **Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent** im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 zu verzeichnen haben. Die Hilfe kann für jeden Monat beantragt werden, in dem ein entsprechender Umsatzeinbruch vorliegt.

Der **Förderzeitraum** umfasst den **November 2020 bis Juni 2021**. Die Antragstellung erfolgt über die bundesweit einheitliche Plattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) durch Steuerberater, Rechtsanwalt, Buch- oder Wirtschaftsprüfer. Die Kosten dafür können mit angegeben werden. Soloselbstständige können ihren Antrag direkt stellen.



### Kostenkatalog deutlich erweitert

Die Höhe der Zuschüsse ist gestaffelt je nach Umsatzrückgang und kann bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten betragen. Der Katalog an Kosten, die zur Berechnung herangezogen werden können, wurde deutlich erweitert. Er umfasst u. a. neben Mieten, Versicherungen, Grundsteuern, Beiträgen und anteilig Personalaufwendungen auch **bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von**

**Hygienekonzepten (z. B. Abtrennungen, Luftreinigung) sowie Investitionen in Digitalisierung (Aufbau/Erweiterung Online-Vertriebskanäle).** Hierbei werden **auch Kosten** berücksichtigt, die **außerhalb des Förderzeitraums von März 2020 bis Juni 2021** entstanden sind. Einzelhändlern wird der **Wertverlust für verderbliche Ware und für Saisonware als Kostenposition anerkannt.**

Diese **Warenabschreibungen** können **als Fixkosten** zum Ansatz gebracht werden. Sonderregelungen gibt es zudem für die Reisebranche und Pyrotechniker. Detaillierte Informationen u. a. auch zu den förderfähigen Kosten finden Sie bei den [FAQs zur Überbrückungshilfe](#). Erste Abschlagszahlungen (bis zu 50 Prozent der beantragten Förderhöhe, max. 200.000 Euro pro Monat) sind im Februar ausgezahlt worden, die endgültige Bescheidung durch die Länder hat im März begonnen.

**Soloselbständige im Haupterwerb** können im Rahmen der Überbrückungshilfe III anstelle der Fixkostenerstattung eine [einmalige Betriebskostenpauschale \(PDF\)](#) beantragen, die **sogenannte Neustarthilfe**. Auch unständig Beschäftigte wie z. B. Schauspieler und Künstler mit kurzen, befristeten Beschäftigungsverhältnissen können diese Neustarthilfe beantragen. Die volle Betriebskostenpauschale von **maximal 7.500 Euro** erhält, wessen Umsatz im Zeitraum **Januar 2021 bis Juni 2021** im Vergleich zum sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 um 60 Prozent oder mehr zurückgegangen ist. Sie beträgt **im Regelfall 25 Prozent des Jahresumsatzes**. Für Antragstellende, die ihre selbständige Tätigkeit erst ab dem 1. Januar 2019 aufgenommen haben, gelten besondere Regeln. Die Pauschale wird zu Beginn der Laufzeit **als Vorschuss ausgezahlt**, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit bis Juni 2021 noch nicht feststehen. Die Neustarthilfe als Zuschuss wird nicht auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet, auch bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags findet er keine Berücksichtigung. Erst ab Juli 2021 wird auf Basis des endgültig realisierten Umsatzes der Monate Januar bis Juni 2021 die Höhe des Zuschusses berechnet, auf den die Soloselbständigen Anspruch haben. Fallen die Umsatzeinbußen geringer als 60 Prozent aus, ist der Zuschuss (anteilig) zurückzuzahlen.

Neustarthilfe oder Überbrückungshilfe III beantragen?

Vor dieser Frage stehen viele Soloselbständige. Die IHK für München und Oberbayern stellt unverbindlich ein [Berechnungstool \(xlsx\)](#) und eine [Erklärung zur Entscheidungsunterstützung \(PDF\)](#) bereit. Wir empfehlen, dieses zu nutzen. Sollte Ihre Entscheidung zugunsten eines Antrags auf Neustarthilfe fallen, kann das [Tutorial der IHK Oldenburg](#) eine gute Anleitung für Ihren Antragsprozess sein. Parallel sind [Beratungshotlines des Bundes](#) geschaltet, u. a. für Soloselbständige und prüfende Dritte.



Fristen, die es zu beachten gilt



## Überbrückungshilfe II

Die Überbrückungshilfe II, mit Zuschüssen für Fixkosten der letzten Monate des Jahres 2020, kann noch **bis zum 31. März 2021** beantragt werden. Bei der **November- und Dezemberhilfe**, als Entschädigung für Umsatzausfälle bei verordneter Schließung, gilt eine Frist **bis zum 30. April 2021**. Einen **Überblick über aktuelle Coronahilfen** samt Antragsberechtigung, Auszahlungsständen und Fristen finden Sie [hier](#).

## Kurzarbeitergeld

Normalerweise erhalten Beschäftigte 60 bzw. 67 Prozent des während der Kurzarbeit ausgefallenen Nettoentgelts als Kurzarbeitergeld. Dieses erhöht sich ab dem 4. Bezugsmonat auf 70 bzw. 77 Prozent und ab dem 7. Bezugsmonat nochmals auf 80 bzw. 87 Prozent. Bitte beachten Sie, **dass die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes bis 31. Dezember 2021 nur gilt, wenn die Beschäftigten spätestens für März 2021 erstmalig Kurzarbeitergeld erhalten.**

## Entschädigung bei Quarantäne

Unternehmen können für Mitarbeiter, für die bei amtlich angeordneter Quarantäne eine Lohnfortzahlungspflicht besteht, bis spätestens 12 Monate nach Beendigung der Quarantäne eine Entschädigung beantragen. Das Gleiche gilt für betroffene Selbstständige. Und auch für betreuende Eltern von Kindern bis unter 12 Jahre kann Entschädigung beantragt werden aufgrund von (teilweiser oder vollständiger) **Kita- oder Schulschließung**, Aussetzung der Präsenzpflcht sowie Quarantäne des Kindes. Waren Mitarbeiter oder Sie selbst **bereits im Frühjahr 2020** davon betroffen, beachten Sie die **12-monatige Antragsfrist!**

## Unser Einsatz für Sie, Ihre Erfahrungen für uns

### 23. März: IHK-Webinar zu den Corona-Hilfen mit Sprechstunde

Eine Übersicht zu den Corona-Hilfen, zu den Zugangsvoraussetzungen und Besonderheiten bietet Ihnen die IHK Cottbus in einem Webinar am 23. März in der Zeit von 9 bis 11 Uhr. In einer anschließenden Sprechstunde ist Raum für Ihre Fragen. [Zur Anmeldung](#)

## Kammern für echte Öffnungsperspektive

Die drei Brandenburger IHKs haben sich aktiv für eine verantwortungsvolle Öffnungsperspektive in Gesprächen mit den politischen Entscheidungsträgern eingesetzt, um den Unternehmen Planungssicherheit zu geben. In einem [offenem Brief der drei Brandenburger IHK-Präsidenten](#) Mitte Februar brachten wir zum Ausdruck, dass die Wirtschaft echte Öffnungsperspektiven vermisst.



## Ihr Feedback zu Antrag und Auszahlung interessiert uns

Bei der Überbrückungshilfe III konnten im Verbund aller Kammern deutliche Verbesserungen hinsichtlich der Antragsberechtigung sowie die Verdopplung der maximalen Abschlagszahlungen erreicht werden. Lassen Sie uns an Ihren Erfahrungen zur Antragstellung und Auszahlung gern teilhaben. Die Rückmeldung hilft uns weiter und damit auch anderen Unternehmen.

## Härtefallregelung kommt endlich

Der Bund plant zudem einen Härtefall-Fonds für bestimmte Branchen oder einzelne Betriebe, die aufgrund besonderer saisonaler oder auch privater Umstände bislang bei keiner der bisherigen Coronahilfen antragsberechtigt waren. Die IHKs setzen sich

für diesen Härtefall-Fonds besonders ein. Nehmen Sie gern Kontakt mit uns auf, wenn Sie bisher aus dem Raster fielen und diese Hilfe für Sie infrage käme.

## Digitale Lösungen im Überblick

Die bestehenden Corona-Auflagen erschweren auch geöffneten Unternehmen den Geschäftsbetrieb. Digitale Lösungen können dabei helfen. Bieten Sie als Unternehmen solche Lösungen für Branchen an oder suchen Sie nach genau diesen für Ihren Betrieb? Der DIHK hat einen [Überblick](#) zusammengestellt. Wenn Sie selbst Digitallösungen anbieten, registrieren Sie sich gern.

Aktuelle Informationen finden Sie auf dem [Corona-Portal der IHK Cottbus](#)

Unsere Corona-Hotline erreichen Sie unter: 0355 365 1111, E-

Mail: [hilfe@cottbus.ihk.de](mailto:hilfe@cottbus.ihk.de)